

Statuten Turnverein STV Bottenwil

Vorbemerkung:

Der Einfachheit halber werden alle Personen und Stellen in männlicher Form bezeichnet.

I. Name – Sitz – Verantwortlichkeit

Art. 1 Name

Der Turnverein STV Bottenwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Bottenwil.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist nur bis zum Mitgliederbeitrag von max. Fr. 5.-- möglich.

II. Zweck des Vereins

Art. 4 Zweck

Der Turnverein:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- will der Gesundheit der ganzen Bevölkerung dienen
- pflegt Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 5 Mitgliedschaften

Der Turnverein STV Bottenwil und seine Riegen sind Mitglied

- des Zofinger Kreisturnverbandes (ZKTV)
- des Aargauer Turnverbandes (ATV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Der Turnverein STV Bottenwil unterstellt sich den Statuten und Reglemente der obengenannten Verbände.

III. Bestand des Vereins

Art. 6 Mitglieder

Dem Turnverein STV Bottenwil können Personen beider Geschlechter beitreten. Es werden zwei Abteilungen geführt (Aktive und Damen).

Art. 7 Kategorien

Der Turnverein STV Bottenwil umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Mitturner (MT)
- Aktivmitglieder (AM)
- Ehrenmitglieder (EM)
- Freiaktivmitglieder (FM)
- Gönner

Art. 7.1 Mitturner

Als Mitturner wird bezeichnet, wer unter dem Jahr beginnt die Turnstunden zu besuchen. Die oblig. Schulpflicht muss noch nicht erfüllt sein. In der Vereinsversammlung haben sie nur beratende Stimme.

Art. 7.2 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Ehrungen Aktivmitgliedschaft: Als Aktivmitglied zählen die Jahre mit aktiver Teilnahme am Turnbetrieb.

Art. 7.3 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins STV Bottenwil kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat. Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor der GV schriftlich und begründet einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

Art. 7.4 Freiaktivmitglieder

Freiaktivmitglied kann werden, wer 12 Jahre als Aktivmitglied im Verein ist. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch vom Besuch der obligatorischen Turnlektionen befreit.

Art. 7.5 Gönner

Gönner kann jeder werden, der den Turnverein STV Bottenwil mit einem jährlichen Beitrag finanziell unterstützen will. Gönner geniessen kein Stimmrecht.

Art. 8 Aufnahmen und Übertritte

Die Aufnahme in die Aktivmitgliedschaft sowie ein Übertritt erfolgt nach regelmässigem Turnstundenbesuch auf Antrag des Vorstandes an die GV.

Art. 9 Austritte und Mutationen

Austritte werden auf Ende Vereinsjahr genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Turnvereins STV Bottenwil oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen und sich der Mitgliedschaft des Turnvereins STV Bottenwil als unwürdig erweisen, können durch Beschluss einer Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind schriftlich von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Riegen / Untersektionen

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Turnverein STV Bottenwil Riegen und Untersektionen führen. Der Hauptverein ist an den Versammlungen der Riegen und Untersektionen mit drei Vertretern stimmberechtigt.

Die Riegen und Untersektionen verwalten sich selbst, ausgenommen das Muki- und Kituturnen, Mädchen- und Jugendriegen.

Sofern sie eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 12 Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und Vereins- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen.

Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Art. 13 Verbindlichkeit der Statuten

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Ihr Inhalt ist rechtsverbindlich und wird durch die Unterschrift jedes einzelnen Vereinsmitgliedes anerkannt.

Art. 14 Versicherungen

Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement der Sportversicherung des STV (SVK-STV) zu versichern.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Freiaktiv- und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht. Sie haben das Recht, an Versammlungen Anträge zu stellen. Gönner haben kein Wahlrecht.

Aus der Männerriege sind an Versammlungen des Turnvereins STV Bottenwil drei Mitglieder stimmberechtigt.

Art. 16 Wählbarkeit

Aktiv-, Ehren- und Freiaktivmitglieder können in den Vorstand und die Technische Leitungen gewählt werden.

Art. 17 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme als Aktivmitglied. Der Betrag wird jährlich erhoben. Schüler und/oder Mittturner, die ein ganzes Vereinsjahr bestreiten, zahlen den Jugendriegenbeitrag.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- Präsident, Technische Leitung der Abteilungen sowie die Leitung des Muki- und Kituturnen und die Leitung der Mädchen- und Jugendriegen.
- Nicht in den Abteilungen turnende Freiaktiv- und Ehrenmitglieder

V. Organisation und Leitung

Art. 18 Organe

- a) GV
- b) Vereinsversammlung
- c) Gesamtvorstand
- d) Abteilungen
- e) Revisoren

Art. 19 Generalversammlung

Das oberste Organ des Turnvereins STV Bottenwil ist die Generalversammlung.

Sie behandelt alle Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz einer Vereinsversammlung oder des Vorstandes fallen, sie ist insbesondere zuständig für allfällige Statutenänderungen.

Art. 19.1 Geschäfte der Generalversammlung

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Mutationen
5. Jahresberichte
6. Jahresrechnung
7. Budget und Mitgliederbeiträge
8. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Technischen Leitung beider Abteilungen
 - d) der Revisoren
 - f) der Riegenleiter
 - g) des Fähnrichs
 - h) des Schaukastenbetreuers
 - i) von Spezialkommissionen, sofern erforderlich
 - k) des Materialverwalters
9. Jahresprogramm
10. Allfällige Statutenrevisionen
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Art. 19.2 A.o. Generalversammlung

Verlangt ein Fünftel der Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung, so hat der Vorstand diesem Begehren zu entsprechen.

Art. 19.3 Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 19.4 Einberufung / Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV oder ausserordentlichen GV wird unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Versammlung verschickt. Jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Art. 19.5 Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese werden mit der abgeänderten Traktandenliste genehmigt. Auf Anträge während der Generalversammlung muss zuerst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten eingetreten werden.

Art. 20 Vereinsversammlung

Eine Vereinsversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Vereinsbeschlüsse im technischen wie im administrativen Bereich vorliegen. Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 21 Vorstandmitglieder

Die allgemeine Leitung des Vereins ist aus einem idealerweise 7 Mitgliedern bestehenden Vorstandes zu übertragen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 23 Vertretung nach Aussen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder mit dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 24 Gesamtvorstand

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der beiden Abteilungen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technische Leitung beider Abteilungen
- Beisitzer

Präsident und Vizepräsident dürfen nicht aus der gleichen Abteilung sein. Die Zusammensetzung sollte ausgewogen aus beiden Abteilungen bestehen, aber mindestens zwei (inkl. Leiter) aus einer Abteilung.

Der Vorstand konstituiert sich selber unter dem Vorsitz des gewählten Präsidenten.

Art. 25 Vorstandsaufgaben

Dem Vorstand obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Handhabung der Statuten und Reglemente
- b) Vorberatung und Vorlage aller durch die GV oder die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- c) Einberufung und Leitung der Versammlung
- d) Verwaltung der Vereinskasse
- e) Erstellen des Etats nach Weisungen der Verbände und Führung eines ordentlichen Mitgliederverzeichnisses
- f) Ordentlicher Verkehr mit den übergeordneten Verbänden
- g) Förderung der Zusammenarbeit im Verein und den Untersektionen

Art. 26 Kompetenzen

Dringliche, in die Kompetenz der GV fallende Geschäfte kann der Gesamtvorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten ordentlichen Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 27 Revisoren

Die Revisoren sind, wenn möglich, von unterschiedlichem Geschlecht.

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins, allfällige Fonds und den Inventarbestand. Sie erstatten der GV Bericht und leiten die Abstimmung über die Annahme der Jahresrechnung.

VI Finanzen und Verwaltung

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Reinerträgen von Veranstaltungen
- Schenkungen
- Sponsoring

Art. 30 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der GV festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Lehrlinge und Schüler bezahlen einen verminderten Beitrag.

Art. 31 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen und Versicherungen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Leiterentschädigungen
- Neuanschaffungen und Reparaturen
- Auszeichnungen, Ehrungen und Geschenke
- Allen weiteren, von der Versammlung bewilligten Ausgaben

Art. 32 Kompetenzsummen

Der Vorstand hat einen jährlich, von der Generalversammlung festzusetzenden Kredit zur freien Verfügung.

Art. 33 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

VII Verschiedenes

Art. 34 Protokoll

Über alle Versammlungen, Vorstandssitzungen und Techn. Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Art. 35 Jugendriege

Mit der Führung des Muki- und Kituturnens sowie der Mädchen- und Jugendriege bezweckt der Verein, Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter im Turnen zu unterrichten und in ihnen die Freude am Turnen zu wecken.

Das Eintrittsalter richtet sich nach den Vorschriften der Jugendkommission des STV. Zum Eintritt ist die schriftliche Bewilligung der Eltern erforderlich.

Art. 36 Versicherung Jugend

Alle turnenden Mitglieder sind gemäss Reglement der Sportversicherung des STV (SVK-STV) zu versichern.

Art. 37 Jugendriegeleiter

Die Aufgaben der Jugendriegeleiter umfasst:

- Zusammenstellung eines Tätigkeitsprogrammes, das der Jugend angepasst ist.
- Besuch der Ausbildungskurse für das Jugendturnen.
- Gestaltung eines abwechslungsreichen Turnbetriebes, um die Jugend vor allem für den Turnverein STV Bottenwil zu begeistern.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 38 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 39 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann erfolgen, wenn der Vorstand oder 2/3 der Mitglieder dies verlangen.

Sie wird von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Art. 40 Auflösung

Bei allfälliger Auflösung des Vereins sollen das vorhandene Vermögen und die Geräte der Einwohnergemeinde Bottenwil, zu Handen eines neu zu gründenden Turnverein STV Bottenwil, der dem STV und dem ATV angehört, zur Aufbewahrung übergeben werden.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer STV-Verein gegründet, fällt dieses Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Bottenwil zu.

Solange fünf Aktivmitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen, und dieser seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 41 Entscheide

Über alle hier nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung oder die Vereinsversammlung.

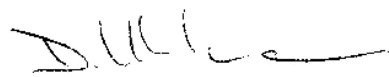
Art. 42 In Krafttretung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 01. März 2002 angenommen worden und treten nach Genehmigung des Kreisvorstandes in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 24.1.1981 des Turnvereins und die Statuten der Damenriege vom 30.1.1981, sie heben alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse auf.

Bottenwil, 1. März 2002

der Präsident:



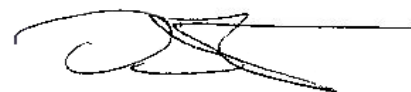
der Aktuar:



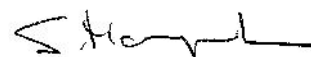
Vom Vorstand des KTVZ genehmigt:

Safenwil, 1. Juli 2002

der Präsident:



die Aktuarin:



STATUTEN DER MÄNNERRIEGE BOTTENWIL

Gegründet am 23. Dezember 1950

I. Zweck

Art. 1

Die Männerriege bildet ein Glied des Turnvereins Bottenwil. Sie hat den Zweck, ihren Mitgliedern zu körperlichen Übungen zu geben, die Geselligkeit unter den alten Turnern zu pflegen und den Stammverein in moralischer und turnerischer Hinsicht nach Kräften zu unterstützen. Der Verein ist politisch und konfessionell Neutral.

II. Bestand

Art. 2

Die Männerriege besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

Art. 3

Eintrittsberechtigt sind Mitglieder des Turnvereins Bottenwil, sowie alle andern turnfreundlichen gesinnten Männer. Über Ausnahmen beschliessen die beiden Vorstände. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Versammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Art. 5

Versammlungen werden nach Bedürfnis vom Vorstand angeordnet oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden.

Art. 6

In die Kompetenz der Versammlung fallen alle Geschäfte, deren Erledigung nicht ausdrücklich dem Vorstand überbunden ist.

Art. 7

Jeweils im Frühjahr findet die Generalversammlung statt zur Erledigung folgender Traktanden: Jahresbericht des Präsidenten, Rechnungsablage, Festsetzung der Jahresbeiträge, Wahl des Vorstandes und zweier Revisoren.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung in geheimer oder offener Abstimmung auf eine einjährige Amtsdauer gewählt. Aus der Mitte des Vorstands ernennt die Versammlung den Präsidenten und Oberturner. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9

Der Gesamtvorstand hat zu besorgen:

a) Handhabung der Statuten und Ausführung der Versammlungsbeschlüsse b) Einberufung der Versammlung und Vorberatung der Traktanden c) Wahl des Vize-Oberturners d) Aufnahme und Entlassung der Mitglieder e) Ausschluss der Mitglieder, die sich in der Riege unwürdig erweisen. Die Kompetenzsumme wird jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 10

Der Präsident sorgt für einen guten Gang der Geschäfte. Er leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und hat bei Stimmgleichheit Stichentscheid.

Art. 11

Der Oberturner leitet die turnerischen Veranstaltungen (Turnstunde) und führt über deren Besuch Kontrolle.

Art. 12

Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten und hat diesen in seinen Funktionen jederzeit zu unterstützen.

Art. 13

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz. Er hat die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und Versammlungen zu protokollieren. Ferner führt er Kontrolle über das Vereinsinventar.

Art. 14

Der Kassier führt das gesamte Kassenwesen und ein genaues Mitgliederverzeichnis.

Art. 15

Die Revisoren prüfen Rechnung, Kassenbestand und Inventar und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 16

Die verbindliche Unterschrift führt der Präsident mit je einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 17

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben in den Versammlungen unbeschränktes Stimmrecht.

Art. 18

Die Aktivmitglieder sind zu fleissigem Besuch der Turnstunden, Turnfahrten, Versammlungen und anderen Anlässen verpflichtet. Ferner ist dem Reglement des Gemeinderates über die Benützung der Turnhalle Folge zu leisten.

Art. 19

Das Männerturnen wird nach den Richtlinien des Aargauer Turnverbandes gepflegt. Die Ausbildungskurse werden durch die Mitglieder der Männerriege beschickt.

IV. Kassenwesen

Art. 20

In die Kasse fliessen die Mitgliederbeiträge und eine Einlage des Stammvereins. Die Männerriege trägt sämtliche Auslagen für die Verwaltung und den Turnbetrieb selbst.

V. Verhältnis zum Stammverein

Art. 21

Die Männerriege kann ein Vorstandsmitglied als beratender Teilnehmer in den Vorstand des Aktivvereins abordnen. Letzterer kann sich in den Vorstandssitzungen und Versammlungen der Männerriege vertreten lassen. Den Delegierten ist von sämtlichen Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Art. 22

Die Statuten der Männerriege bedürfen der Genehmigung des Stammvereins.

VI. Schlussbestimmungen

Die Männerriege besteht, solange drei Mitglieder sich zur Weiterführung derselben verpflichten. Bei einer allfälligen Auflösung geht alles noch vorhandene Vermögen an den Turnverein Bottenwil über, der das separat zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb 10 Jahren keine neue Riege bilden, geht das Vermögen an den Stammverein über. Vorstehende Statuten können in jeder Generalversammlung revidiert werden, sofern 2/3 der Anwesenden damit einverstanden sind und der Antrag auf der Traktandenliste figuriert. Soweit die Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten diejenigen des Stammvereins, und die über das Vereinsrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Bottenwil, 2. Februar 2002

Der Präsident: Urs Baumann

Der Aktuar: Willi Rüfenacht

Genehmigt vom STV Bottenwil

14. April 2003

Der Präsident:



Der Aktuar:

